

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2004 – Annahme.

BESCHLIESST der Gemeinderat mit neun Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau KALBUSCH) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2004 anzunehmen.

Punkt 2.- Antrag auf Zuschuss – GoE Begleitzentrum „Griesdeck“ – Elsenborn.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.-Die Gemeinde BURG-REULAND wird sich ab dem 01.01.2003 für die Dauer eines Jahres an der Übernahme der Hälfte des Fehlbetrages der Projekte "Frühhilfe", "Kindertagesstätte" und "Kurzaufenthalte" des Begleitzentrums Griesdeck aus Elsenborn, unter der Voraussetzung beteiligen, dass die anderen betroffenen Gemeinden ebenfalls eine entsprechende Zusage machen ;

Art.2.-Die Höhe des Zuschusses wird entsprechend der Anzahl Kinder der Betreuungsdauer errechnet, so wie dies auf der dem Antrag beigefügten Berechnungstabelle vorgesehen ist. Die Beteiligung der Gemeinde beträgt 1.221,60 €.

Art.3.-Das Bürgermeister -und Schöffenkollegium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche informationshalber nachstehenden Instanzen und Behörden zuzustellen ist ;

- dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes,
- dem Begleitzentrum Griesdeck ELSENBORN.

Punkt 3.- Erbreiterung eines Gemeindeweges in Braunlauf, gelegen längs den Parzellen,
----- Gem.2 (THOMMEN), Flur P, Nr.11 und 12L.

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens des Technischen Dienstes der Provinz Lüttich vom 11. April 2003, Ref.16/1/25 – A RMM/CP betreffend Parzellierungsanfrage der Herrn Theo ELSSEN-DHUR und Josef LUDES-SCHWALL ;

In Anbetracht, dass laut vorgenanntem Schreiben es dem Gemeinderat obliegt dem Ständigen Ausschuss die Erbreiterung eines Gemeindeweges in Braunlauf, gelegen längs den Parzellen, Gem.2 (THOMMEN), Flur P, Nr.11 und 12L vorzuschlagen und den Erwerb eines Wegeabsplices von 271ca, so wie dieser auf den am 20.02.2003 von Herrn JOSTEN aufgestellten Planes in gelber eingezeichnet ist, zu beschließen ;

In Anbetracht, dass der Erwerb vorgenannten Wegeabsplices durch die Gemeinde am 12. November 2003 durch Herrn Notar E. HUPPERTZ, St.Vith, beurkundet wurde ;

In Anbetracht, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo vom 08.10.2004 bis zum 26.10.2004 stattgefunden hat ;

In Anbetracht, dass weder während noch beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens Reklamationen gegen vorgenanntes Vorhaben bei der Gemeinde eingegangen sind ;

Auf Grund des Rundschreibens 13ter vom 25. September 1962 betreffend Anwendung der Art.27 und 28 des Gesetzes vom 10.04.1841 über das Vizinalwegewesen ;

Auf Grund von Art.117 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) dem Ständigen Ausschuss die Erbreiterung eines Gemeindeweges, gelegen in Braunlauf längs der Parzellen Gem.2 (THOMMEN), Flur P, Nr.11 und 12 L, so wie dieser in gelber Farbe auf dem am 20. Februar 2003 von Herrn Landmesser Alfred JOSTEN aufgestellten Vermessungsplan eingezeichnet ist, vorzuschlagen ;
- 2) diesen Beschluss dem Ständigen Ausschuss zwecks Genehmigung zu übermitteln.

Punkt 4.- Erbreiterung eines Gemeindeweges in Weweler, gelegen längs der Parzelle,
----- Gem.1 (REULAND), Flur V, Nr.91h.

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens des Technischen Dienstes der Provinz Lüttich vom 21. Oktober 2003, Ref.16/1/26 – A betreffend Parzellierungsanfrage des Herrn Peter ZEYEN aus Weweler ;

In Anbetracht, dass laut vorgenanntem Schreiben es dem Gemeinderat obliegt dem

Ständigen Ausschuss die Erbreiterung eines Gemeindeweges in Weweler, gelegen längs der Parzelle, Gem.1 (REULAND), Flur V, Nr.91h vorzuschlagen und den Erwerb eines Wegeabsplices von 4 Ar 45Ca, so wie dieser auf den am 02.02.2004 von Herrn JOSTEN aufgestellten Planes in gelber Farbe bzw. roter Farbe eingezeichnet ist, zu beschließen ;

In Anbetracht, dass der Erwerb vorgenannten Wegeabsplices durch die Gemeinde am 16. September 2004 durch Herrn Notar E. HUPPERTZ, St.Vith, beurkundet wurde ;

In Anbetracht, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo vom 08.10.2004 bis zum 26.10.2004 stattgefunden hat ;

In Anbetracht, dass weder während noch beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens Reklamationen gegen vorgenanntes Vorhaben bei der Gemeinde eingegangen sind ;

Auf Grund des Rundschreibens 13ter vom 25. September 1962 betreffend Anwendung der Art.27 und 28 des Gesetzes vom 10.04.1841 über das Vizinalwegewesen ;

Auf Grund von Art.117 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

1)dem Ständigen Ausschuss die Erbreiterung eines Gemeindeweges, gelegen in Weweler längs der Parzelle Gem.1 (REULAND), Flur V, Nr.91h, so wie dieser in gelber bzw. roter Farbe auf dem am 02. Februar 2004 von Herrn Landmesser Alfred JOSTEN aufgestellten Vermessungsplan eingezeichnet ist, vorzuschlagen ;

2)diesen Beschluss dem Ständigen Ausschuss zwecks Genehmigung zu übermitteln.

Punkt 5.- Erbreiterung eines Gemeindeweges in Braunlauf, gelegen längs der Parzelle,
----- Gem.2 (THOMMEN), Flur P, Nr.13c und 14c.

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens des Technischen Dienstes der Provinz Lüttich vom 14. März 2003, Ref.16/1/23 – A RMM/CP betreffend Parzellierungsanfrage von Herrn Joseph MICHAELI, Braunlauf 24 ;

In Anbetracht, dass laut vorgenanntem Schreiben es dem Gemeinderat obliegt dem Ständigen Ausschuss die Erbreiterung eines Gemeindeweges in Braunlauf, gelegen längs den Parzellen, Gem.2 (THOMMEN), Flur P, Nr.13c und 14c vorzuschlagen und den Erwerb eines Wegeabsplices von 305ca, so wie dieser auf den am 20.01.2003 von Herrn JOSTEN aufgestellten Planes in gelber Farbe eingezeichnet ist, zu beschließen ;

In Anbetracht, dass der Erwerb vorgenannten Wegeabsplices durch die Gemeinde am 20. November 2003 durch Herrn Notar E. HUPPERTZ, St.Vith, beurkundet wurde ;

In Anbetracht, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo vom 08.10.2004 bis zum 26.10.2004 stattgefunden hat ;

In Anbetracht, dass weder während noch beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens Reklamationen gegen vorgenanntes Vorhaben bei der Gemeinde eingegangen sind ;

Auf Grund des Rundschreibens 13ter vom 25. September 1962 betreffend Anwendung der Art.27 und 28 des Gesetzes vom 10.04.1841 über das Vizinalwegewesen ;

Auf Grund von Art.117 des neuen Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

1)dem Ständigen Ausschuss die Erbreiterung eines Gemeindeweges, gelegen in Braunlauf längs den Parzellen Gem.2 (THOMMEN), Flur P, Nr.13c und 14c, so wie dieser in gelber Farbe auf dem am 20. Januar 2003 von Herrn Landmesser Alfred JOSTEN aufgestellten Vermessungsplan eingezeichnet ist, vorzuschlagen ;

2)diesen Beschluss dem Ständigen Ausschuss zwecks Genehmigung zu übermitteln.

Punkt 6.- Aufhebung der Polizeiverordnung vom 11.06.1993 über Ferien -und Jugendlager
----- sowie Festlegung einer neuen Verordnung.

Auf Grund der Gemeindeverordnung vom 11. Juni 1993 über Ferien -und Jugendlager auf dem Gebiete der Gemeinde;

In Anbetracht, dass das Verhalten von Jugendgruppen und Vermietern verschiedentlich Anlass zu Unordnung und berechtigten Beschwerden gegeben hat und es daher notwendig erscheint die geltende Verordnung zu überarbeiten;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vorschlages einer Verordnung bezüglich der Einrichtung von Ferien- und Jugendlagern, welche durch Vertreter der Eifelgemeinden, der

Forstbehörden, der Polizei, der hiesigen Pfarren, der wallonischen und flämischen Jugendverbände sowie schlussendlich durch das Polizeikollegium der Polizeizone Eifel aufgestellt wurde;

Nach Anhören des Berichtes des Herrn Bürgermeisters;

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung;

Auf Grund der Artikel 119 und 112 des Neuen Gemeindegesetzes :

VERORDNET einstimmig :

Artikel 1: DEFINITIONEN

1.1. JUGENDLAGER : der Aufenthalt auf dem Gemeindegebiet einer mehr als fünfköpfigen Jugendgruppe in – oder außerhalb der Ortschaften während mindestens zwei Tagen

- in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur zeitweise zu diesem Zweck benutzt werden,
- auf Gelände im Freien, in Zelten oder anderen Unterbringungsmöglichkeiten, die nicht dem Campinggesetz vom 30. April 1970 unterworfen sind.

1.2. VERMIETER : die Person, die als Eigentümer oder Pächter, einer Jugendgruppe ein Gebäude, ein Gebäudeteil oder eine Parzelle kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

1.3. MIETER : die verantwortliche(n) großjährige(n) Person(en), die im Namen von Jugendgruppen mit dem Vermieter eine Übereinkunft über die Zurverfügungstellung eines Gebäudes oder eines Geländes trifft (treffen) für die Dauer eines Jugendlagers und dafür die Verantwortung übernimmt (übernehmen).

Artikel 2 : PFLICHTEN DES VERMIETERS

Um ein Gebäude oder Gelände als Jugendlager zur Verfügung stellen zu dürfen, ist der Vermieter verpflichtet :

2.1. Bei der Gemeindeverwaltung eine ad hoc Genehmigung für jedes zur Verfügung gestellte Gelände oder Gebäude zu beantragen.

Diese Erlaubnis, die die maximale Anzahl der Lagerteilnehmer für jedes Gelände oder Gebäude festlegt und die damit verbundene Anerkennung als Jugendlager beinhalten muss, soll für eine Dauer von 3 Jahren laut beiliegendem Muster ausgestellt werden.

- Im Falle eines Gebäudes oder Gebäudeteile ist der Vermieter verpflichtet, seiner Anfrage eine Bescheinigung des zuständigen Feuerwehrkommandanten beizufügen, woraus hervorgeht, dass das betreffende Gebäude den Bestimmungen in Sachen Brandsicherheit genügt.

- Im Falle eines Geländes muss er seiner Anfrage eine genaue Beschreibung des Grundstückes (Katasterangaben, Karten) beifügen. Das Gelände muss sich wenigstens 100 Meter von einer Trinkwassergewinnstelle befinden.

2.2. Für jedes betroffene Grundstück die Gemeindeverwaltung von einem geplanten Jugendlager in Kenntnis zu setzen.

2.3. Mit jedem Mieter einen schriftlichen Mietvertrag vor Beginn des Jugendlagers abzuschließen. Auf Anfrage stellt die Gemeindeverwaltung einen Mustervertrag zur Verfügung.

2.4. Vor Beginn des Jugendlagers und für dessen gesamte Dauer eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude oder Gelände abgeschlossen zu haben.

2.5. Für die betreffenden Gebäude die notwendigen Vorkehrungen zu treffen für eine gehörige Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) und die Möglichkeit bieten für vorschriftsmäßiges Fortschaffen von Abfall und Abwässern, um so jeglicher Umwelt- und Wasserverunreinigung zuvor zu kommen.

2.6. Für die betreffenden Gelände die notwendigen Vorkehrungen zu treffen für eine gehörige Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) in einem Abstand von mindestens 10 Metern von einem Wasserlauf oder dem Jugendlager die Möglichkeit zu geben, dies selbst zu gewährleisten. Sowie für ein vorschriftsmäßiges Fortschaffen von Abfall und Abwässern zu sorgen, um so jeglicher Umwelt- und Wasserverunreinigung zuvor zu kommen.

2.7. Falls anderes Wasser als Leitungswasser als Trinkwasser angeboten wird, muss dieses jährlich durch ein anerkanntes Labor kontrolliert werden. Dieses muss den Verantwortlichen des Jugendlagers vorgelegt werden.

2.8. Vor Beginn des 1. Jugendlagers im Kalenderjahr den genauen Standort des Lagers (Katasterangaben und Karten) der Polizei, der Feuerwehr, einem Arzt nach Wahl und dem Notdienst (100 Dienst) mitzuteilen.

2.9. Bei Abschluss des Mietvertrages dem Mieter eine Kopie des unter Punkt 2.1. beschriebenen Dokumentes zu übergeben.

- 2.10. Bei Abschluss des Mietvertrages dem Mieter eine Kopie der Hausordnung und der Lagerordnung zu übergeben. Diese Vorschriften beinhalten zumindest folgende Punkte :
- a. die maximale Teilnehmerzahl für das Gebäude in Übereinstimmung mit der unter 2.1. beschriebenen Genehmigung
 - b. die Trinkwasserversorgung und die sanitären Einrichtungen oder die Möglichkeiten einer Toilette in eigener Regie
 - c. die Art, Anzahl und Stellplätze der Feuerlöscher
 - d. die Art, die Anzahl und Ort der Kochmöglichkeiten
 - e. die Orte, wo Lagerfeuer unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Bestimmungen angezündet werden dürfen
 - f. die Vorschriften bezüglich der Entsorgung und Deponierung von festem oder flüssigem Abfall
 - g. Vorschriften bezüglich der Benutzung von elektrischen Geräten, von Gas – und Heizungsinstallationen
 - h. Information zu den Benutzungsmodalitäten eines Telefons in der Nähe des Lagers
 - i. Adresse und Telefonnummer folgender Personen und Dienste in der Umgebung : Notdienst, Ärzte, Krankenhaus, Feuerwehr, Polizei, Forstverwaltung (besonders des zuständigen Forstbeamten)
- 2.11. Bei Abschluss des Mietvertrages dem Mieter alle Informationen zu geben bezüglich der Benutzung des Waldes (Name, Adresse und Telefonnummer des zuständigen Forstbeamten)
- 2.12. Vor oder spätestens 12 Stunden nach Lagerbeginn, dieses bei der lokalen Polizei der Gemeinde anzumelden. Dazu muss der Vermieter der Polizei die Liste der Teilnehmer übergeben, worauf auch das Anfangs- und Enddatum des Lagers vermerkt ist.
- 2.13. Für die Sicherheit des Feuerplatzes zu sorgen.
- 2.14. Dafür zu sorgen, dass die Müllentsorgung so oft wie möglich stattfindet, aber auf jeden Fall dass vor der 1. Müllabfuhr vor Ende des Lagers der Müll an der Stelle gebracht wird, wo er gewöhnlich abgeholt wird.
- 2.15. Dafür zu sorgen, dass im Notfall jegliches Notdienstfahrzeug oder gleich welcher zugelassene Personenwagen problemlos Zugang zum Gelände oder Gebäude hat.

Artikel 3 : PFLICHTEN DER BEHÖRDEN

3.1. Die Gemeinde verpflichtet sich eine Informationsmappe in drei Sprachen (Deutsch, Französisch und Niederländisch) anzulegen, die mindestens alle 3 Jahre aktualisiert wird. Diese wird dem Mieter vom Vermieter frühestens 1 Jahr vor und spätestens am 15. Juni des betreffenden Jahres zugeschickt. Sie muss mindestens Folgendes beinhalten :

- eine Abschrift dieser Gemeindeordnung
- Informationen bezüglich der Benutzung der Wälder (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Forstbeamten)
- Informationen bezüglich der Trinkwasserversorgung
- Antragsformulare für große Lagerfeuer oder Lagerfeuer außerhalb des Lagergeländes
- Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte, Förster, Polizei und Gemeindedienste
- Informationen über Jagdgebiete und – zeiten
- Gemeinderegelung bezüglich der Mülltrennung und – entsorgung
- Notwendige Tipps für die Begleiter in Hinsicht auf eine gute Verständigung mit der örtlichen Bevölkerung; Begrenzung von Wanderungen, vorheriges Festlegen von Schlafplätzen bei mehrtägigen Wanderungen und Ankauf von Lebensmittel

3.2. Etwaige Aufenthaltssteuern werden dem Vermieter in Rechnung gestellt und keinesfalls direkt dem Mieter.

Artikel 4 : PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet :

- 4.1. vor Betreten der Wälder außerhalb den frei zugänglichen Wegen und Pfaden, zu welchem Zwecke es auch immer sei, vor dem 15. Juni des Jahres während dem das Jugendlager stattfindet, telefonisch Kontakt mit dem zuständigen Forstbeamten aufzunehmen
- 4.2. ebenfalls vor dem 15. Juni des Jahres während dem das Jugendlager stattfindet mit der lokalen Polizei der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, auf dessen Territorium das Jugendlager sich befindet, zwecks Bestätigung des Lagers

4.3. Zu Beginn des Lagers oder am ersten darauffolgenden Werktag bei der für den Lagerplatz zuständigen Gemeindeverwaltung eine Liste der Teilnehmer und Begleiter zu hinterlegen unter Angabe des Beginn – und Enddatums des Lagers

4.4. Zwecks Vermeidung von Geräuschbelästigungen sind Lautsprecher und Megaphone nur tagsüber zu gebrauchen und im Respekt mit der Umgebung zu laute Musik zu vermeiden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 561 des Strafgesetzbuches und der Polizeiverordnung zur Bekämpfung ruhestörender Lärms ist die Benutzung von Lautsprechern und Megaphonen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr verboten

4.5. dafür zu sorgen, dass jeglicher Abfall in Übereinstimmung mit den bestehenden Gemeindevorschriften entsorgt wird und zu verhindern, dass Abfall irgendwo auf dem Gemeindegebiet deponiert oder hinterlassen wird

4.6. Gebrauch zu machen von den sanitären Einrichtungen, die durch den Vermieter zur Verfügung gestellt werden oder eine Toilette selbst aufzurichten unter Bedingung

- der Zustimmung des Vermieters

- dass die Toilette auf dem Gelände steht

- dass die Toilette sich mindestens in einem Abstand von 10 Metern zu einem Wasserlauf befindet

4.7. die Adressen und Telefonnummern der örtlichen Ärzte und medizinischen Notdienste zu kennen, sowie zu wissen, wo in unmittelbarer Nähe des Jugendlagers der Gebrauch eines öffentlichen Telefons möglich ist

4.8. eine gesetzliche Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit dem Jugendlager verbundenen Risiken und Gefahren deckt

4.9. ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Artikels 89, 8. des Feldgesetzbuches und des Artikels 167 des Forstgesetzbuches festgelegten Bestimmungen zu untersagen, Lagerfeuer in der offenen Natur zu brennen ohne vorherige Erlaubnis des Bürgermeisters, der dafür die Meinung des zuständigen Feuerwehrkommandanten anfragen kann, einzuholen. Auf dem Gelände muss nur eine entsprechende Zulassung angefragt werden für große Lagerfeuer insofern der Vermieter keine Erlaubnis hierzu für die Sommermonate Juli und August besitzt.

Artikel 5 :

5.1. ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen des Forst – und Feldgesetzbuches ist das Kampieren unter freiem Himmel, in Zelten oder Schutzhütten an folgenden Stellen verboten :

- in allen Wäldern und in einem Abstand von weniger als 50 Metern zum Waldrain

- in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen)

5.2. es ist dem Vermieter verboten, die Gebäude oder Gelände die in unter 5.1 gelegenen Zonen als Jugendlager zur Verfügung zu stellen

5.3. Ausnahmegenehmigungen für die unter 5.1. beschriebenen Gelände oder Gebäude können nur durch das Bürgermeister – und Schöffenkollegium erteilt werden, nach begründetem Gutachten der Forstverwaltung

Artikel 6 : PFLICHTEN DER LAGERVERANTWORTLICHEN

Die Verantwortlichen der Lager sind dazu verpflichtet :

- für eine ständige Anwesenheit von großjährigen Personen zu sorgen, wenn Minderjährige anwesend sind

- Nachspiele sorgfältig zu organisieren und das alleine Umherziehen von Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren von 22.00 bis 06.00 Uhr gänzlich auszuschließen

- dafür zu sorgen, dass Kinder, die das Gelände verlassen, sich identifizieren können (Kontaktperson und Lage des Jugendlagers)

Artikel 7 :

Jede Übertretung dieser Polizeibestimmungen kann mit Polizeistrafen verfolgt werden, insofern das Gesetz, die allgemeinen Vorschriften und die Provinzbestimmungen keine anderen Strafen vorsehen

Trotz der allgemeinen Befugnis der Offiziere der Gerichtspolizei sind, besonders mit der Ermittlung und Feststellung der Übertretung gegen diese Gemeindeverordnung beauftragt : die Beamten der Polizei und der Forstverwaltung.

Artikel 8 :

Die Polizeiverordnung vom 11.06.1993 wird aufgehoben.

Artikel 9 :

Diese Bestimmungen werden bekannt gegeben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 112 und folgende des neuen Gemeindegesetzes und den nachstehenden Behörden unverzüglich mitgeteilt :

- dem Herrn Provinzgouverneur
- dem Herrn Gerichtsschreiber des Gerichtes 1. Instanz in Eupen
- der Direktion der Polizeizone Eifel
- die Forstverwaltung
- dem Polizeigericht in Eupen, Abteilung St.Vith

Sie tritt in Kraft am Tag ihrer Bekanntmachung.

Punkt 7.- Hochastung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen – Kostenanschlag
----- Nr.SS/824/2/2005 : Genehmigung und Beantragung der Subsidien.

Nach Kenntnisnahme des von der Forstverwaltung aufgestellten Kostenanschlages Nr.SS/824/2/2005 in Höhe von 3.000,00 Euro, MWSteuer einbegriffen betreffend Hochastung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen für das Jahr 2005 ;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten unbedingt ausgeführt werden müssen ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig:

- 1) die in diesem Kostenanschlag aufgeführten Arbeiten ausführen zu lassen ;
- 2) den erforderlichen Betrag zur Deckung der Unkosten im Haushaltsplan 2005 zur Verfügung zu stellen ;
- 3) den Staat um die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 30 % zu bitten ;
- 4) gegenwärtigen Beschluss der Forstinspektion in Malmedy zwecks Weiterleitung an das zuständige Ministerium zu übermitteln.

Punkt 8.- Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen –
----- Kostenanschlag Nr.SS/824/6/2005 – Genehmigung und Beantragung der Subsidien.

. Nach Kenntnisnahme des von der Forstverwaltung aufgestellten Kostenanschlages Nr.SS/824/6/2005 in Höhe von 33.162,53 Euro, MWSteuer einbegriffen betreffend Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen für das Jahr 2005 ;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten unbedingt ausgeführt werden müssen ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die in diesem Kostenanschlag aufgeführten Arbeiten ausführen zu lassen ;
- 2) den erforderlichen Betrag zur Deckung der Unkosten im Haushaltsplan 2005 zur Verfügung zu stellen ;
- 3) den Staat um die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 50 % bzw. 80 % zu bitten ;
- 4) gegenwärtigen Beschluss der Forstinspektion in Malmedy zwecks Weiterleitung an das zuständige Ministerium zu übermitteln

Punkt 9.- Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten
----- Waldungen – Kostenanschlag Nr.SS/824/7/2005- Genehmigung und Beantragung der Subsidien.

Nach Kenntnisnahme des von der Forstverwaltung aufgestellten Kostenanschlages Nr.SS/824/7/2005 in Höhe von 15.805,25 Euro, MWSteuer einbegriffen betreffend Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen für das Jahr 2005 ;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten unbedingt ausgeführt werden müssen ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die in diesem Kostenanschlag aufgeführten Arbeiten ausführen zu lassen ;
- 2) den erforderlichen Betrag zur Deckung der Unkosten im Haushaltsplan 2005 zur Verfügung zu stellen ;
- 3) den Staat um die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 50 % bzw. 80 % zu bitten ;

4) gegenwärtigen Beschluss der Forstinspektion in Malmedy zwecks Weiterleitung an das zuständige Ministerium zu übermitteln.

Punkt 10.- Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen –
----- Kostenanschlag Nr.SS/824/8/2005 – Genehmigung und Beantragung der
Subsidien.

Nach Kenntnisnahme des von der Forstverwaltung aufgestellten Kostenanschlages
Nr.SS/824/8/2005 in Höhe von 7.662,75 Euro, MWSteuer einbegriffen betreffend
Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen für das Jahr 2005 ;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten unbedingt ausgeführt werden müssen ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die in diesem Kostenanschlag aufgeführten Arbeiten ausführen zu lassen ;
- 2) den erforderlichen Betrag zur Deckung der Unkosten im Haushaltsplan 2005 zur Verfügung zu stellen ;
- 3) den Staat um die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 50 % bzw. 80 % zu bitten ;
- 4) gegenwärtigen Beschluss der Forstinspektion in Malmedy zwecks Weiterleitung an das zuständige Ministerium zu übermitteln.

Punkt 11.- Wiederaufforstung in dem Forstregime unterstellten Waldungen –
----- Kostenanschlag Nr.SS/824/9/2005 – Genehmigung und Beantragung der
Subsidien.

Nach Kenntnisnahme des von der Forstverwaltung aufgestellten Kostenanschlages
Nr.SS/824/9/2005 in Höhe von 1.620,65 Euro, MWSteuer einbegriffen betreffend
Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen für das Jahr 2005 ;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten unbedingt ausgeführt werden müssen ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die in diesem Kostenanschlag aufgeführten Arbeiten ausführen zu lassen ;
- 2) den erforderlichen Betrag zur Deckung der Unkosten im Haushaltsplan 2005 zur Verfügung zu stellen ;
- 3) den Staat um die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 50 % zu bitten ;
- 4) gegenwärtigen Beschluss der Forstinspektion in Malmedy zwecks Weiterleitung an das zuständige Ministerium zu übermitteln.

Punkt 12.- Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen –
----- Kostenanschlag Nr.SS/824/10/2005 – Genehmigung und Beantragung der
Subsidien.

Nach Kenntnisnahme des von der Forstverwaltung aufgestellten Kostenanschlages
Nr.SS/824/10/2005 in Höhe von 12.279,40 Euro, MWSteuer einbegriffen betreffend
Wiederaufforstung in den dem Forstregime unterstellten Waldungen für das Jahr 2005 ;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten unbedingt ausgeführt werden müssen ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die in diesem Kostenanschlag aufgeführten Arbeiten ausführen zu lassen ;
- 2) den erforderlichen Betrag zur Deckung der Unkosten im Haushaltsplan 2005 zur Verfügung zu stellen ;
- 3) den Staat um die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 30 % bzw. 50 % bzw. 80 % zu bitten ;
- 4) gegenwärtigen Beschluss der Forstinspektion in Malmedy zwecks Weiterleitung an das zuständige Ministerium zu übermitteln.

Punkt 13.- Polizeiverordnung des Herrn Bürgermeisters vom 28. September 2004
----- betreffend Sperrung der Gemeindestraße von Malscheid Richtung Beiler und

umgekehrt ab 28.09.2004 für alle Verkehrsteilnehmer über 3,5 T : Bestätigung.

Auf Grund von Art.134§1 al 2 des neuen Gemeindegesetzes ;
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis obengenannter Polizeiverordnung und BESTÄTIGT dieselbe einstimmig.

Punkt 14.- Polizeiverordnung des Herrn Bürgermeisters vom 06. Oktober 2004 betreffend
----- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h ab Kirche Reuland bis Haus Oestges
 Rudi am 16.10.2004 : Bestätigung.

Auf Grund von Art.134§1 al 2 des Neuen Gemeindegesetzes ;
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis obengenannter Polizeiverordnung und BESTÄTIGT dieselbe einstimmig.

Punkt 15.- Gemeindeschulunterricht – Festlegung der schulfreien Tage für das Schuljahr
----- 2004/2005.

Auf Grund des Grundlagendekretes vom 31.08.1998, insbesondere Art.57 ;
Auf Grund des Rundschreibens vom 31.08.2000 von Herrn B.GENTGES,
Unterrichtsminister ; (Ref.UW/FJ/ChG/18.08.00/VS/192) ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :
Im Laufe des Schuljahres 2004/2005 wird der Unterricht an den nachstehenden Halbtagen ausfallen :

A) Schulfreie Halbtage :

- Niederlassung Aldringen : am 12.11.2004 und 06.05.2005 je 2 Halbtage
- Niederlassung Braunlauf : am 04.02.2005 und 06.05.2005 je 2 Halbtage
- Niederlassung Espeler : am 12.11.2004 und 06.05.2005 je 2 Halbtage
- Niederlassung Maldingen : am 06.05.2005 und 23.05.2005 je 2 Halbtage
- Niederlassung Kreuzberg : am 06.05.2005 sowie 2 Halbtage nach eigenem Ermessen
- Grundschule Lascheid : am 06.05.2005 und 09.05.2005, je 2 Halbtage
- Grundschule Oudler : am 06.05.2005 und 06.06.2005, je 2 Halbtage

B) Osterferien : vom 28.03.2005 bis zum 08.04.2005 einschließlich.

Für die in dieser Aufstellung fehlenden Halbtage kann nach eigenem Ermessen der jeweiligen Lehrperson ein anderer Tag gewählt werden, vorbehaltlich Meldung an die Gemeinde und Schulinspektion. Diese Regelung gilt ebenfalls, wenn später durch eine Abänderung der Ferienperiode, ein vom Gemeinderat festgesetzter Tag in diesen Zeitraum fallen würde.

B) Abschrift vorstehenden Beschlusses ist zu richten an :

- a) Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospert 1-5, 4700 Eupen
z.H.v. der Pädagogischen Inspektion (Frau BREUER M.) ;
- b) Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Organisation des Unterrichtswesens, Gospert 1-5
- c) An den Herrn Diözesan-Inspektor
- d) An das Lehrpersonal der Gemeinde

Punkt 16.- Instandsetzung von zwei alten Wegekreuzen an der Thommener Straße in
----- Oudler.

Nach Kenntnisnahme eines Antrages der Herren Stephan TREINEN, Ernst KIRSCH und Otto HENNEN vom 29. September 2004 auf Aufnahme obengenannter Arbeiten (Kreuz Meyer, oberhalb des Vereinslokals sowie Kreuz Müllers, Nähe Sportanlage Rapid Oudler) in das Projekt „Kleines Kulturerbe“ ;

In Anbetracht, dass das Projekt „Kleines Kulturerbe“ bereits abgeschlossen ist und keine Zuschüsse mehr in diesem Rahmen zu bekommen sind ;

In Anbetracht, dass die Instandsetzungen dieser Kreuze bereits teilweise erfolgt sind ;

In Anbetracht, dass jedoch noch einige Arbeiten an diesen Kreuzen auszuführen bleiben :

Ausbesserung der Altartische, Anlegen einer Trockenmauer (Kreuz Müllers), Bodenbelag durch Pflastersteine (werden von der Gemeinde geliefert) sowie Schaffung einer Sitzgelegenheit ;

In Anbetracht, dass die Arbeiten in Eigenregie mit der Bevölkerung durchgeführt werden ;

In Anbetracht, dass das anzuschaffende Material sich auf +/- 600 Euro beläuft ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das notwendige Material für die Instandsetzung obengenannter Kreuze zum Schätzpreis von +/- 600 Euro zu kaufen.
- 2) dieses Material der Dorfbevölkerung Oudler zwecks Ausführung der betreffenden Arbeiten Zurverfügung zu stellen.

Punkt 17.- Abschluss eines Vertrages zur Pensionsversicherung der Mitglieder des
----- Bürgermeister- und Schöffenkollegium und deren Rechtsnachfolger.

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet :

Abschluss eines Vertrages zur Pensionsversicherung der Mitglieder des Bürgermeister – und Schöffenkollegiums und deren Rechtsnachfolger inklusive ÖSHZ-Bevollmächtigte gemäß beiliegendem Sonderlastenheft.

Artikel 2.- Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungsauftrages wird auf 50.000 Euro festgelegt in Anwendung von Artikel 54 des Kgl. Erlasses vom 08.01.1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen.

Artikel 3.- Das in den Pensionsfonds eingezahlte Geld steht ausschließlich für Pensionszahlungen an die Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und deren Rechtsnachfolger zur Verfügung.

Artikel 4.- Der unter Artikel 1 angeführte Dienstleistungsauftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmen befragt werden.

Artikel 5.- Die Artikel 10§2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Punkt 18.- Unterricht der Musikakademie in den Räumlichkeiten der KUZ –
----- Kostenübernahme.

In Anbetracht, dass der Unterricht der Musikakademie ab Januar 2002 in den Räumlichkeiten des BGZ erteilt wird ;

In Anbetracht, dass die Stundenaufteilung dieses Unterrichts wöchentlich wie folgt aussieht ;

1. Notenlehre wird in der Cafeteria der Sporthalle bzw. Kellerraum am Montag und Donnerstag erteilt und zwar 5 Stunden pro Woche.
2. Der Instrumentalunterricht (Einzelunterricht) wird in vereinzelter Klassen der Grundschule (Hauptgebäude) von montags bis samstags erteilt und zwar 15 1/2 Stunden pro Woche ;

In Anbetracht, dass demzufolge eine Benutzungsgebühr für die Räumlichkeiten des BGZ zu entrichten ist ;

Nach Kenntnisnahme eines Schreibens von Herrn WITTRÖCK vom 04.10.2004 in obengenannter Sache ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig dem BGZ 3.900 Euro als Benutzungsgebühr für die Räumlichkeiten des BGZ zwecks Erteilung des Musikunterrichtes für das Schuljahr 2004/2005 zu gewähren.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.12.2001 betreffend Festlegung einer Steuer auf die Müllabfuhr für die Jahre 2002 bis 2006, gebilligt durch den Herrn Provinzgouverneur mit Schreiben vom 18.02.2002, Ref.ST.13/MKZ/MD ;

In Anbetracht, dass vorgenannte Abfallsammlung alle 14 Tage stattfand ;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat am 03. August 2004 beschloss ab dem 01.01.2005 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle mittels „Zwei-Tüten“-System durchzuführen und zwar wöchentlich ;

In Anbetracht, dass diese wöchentliche und selektive Einsammlung zusätzliche Kosten mit sich bringt ;

In Anbetracht, dass Herr ZEYEN eine wöchentliche Müllabfuhr als nicht notwendig ansah, die nur zusätzliche Kosten für die Einwohner der Gemeinde mit sich bringt ;

In Anbetracht, dass somit der Gemeinderatsbeschluss vom 27.12.2001 betreffend Festlegung einer Steuer auf die Müllabfuhr für die Jahre 2002 bis 2006 ab dem 01.01.2005 bis 31.12.2006 neu festzulegen ist ;

Aufgrund der Artikel 117 und 255.11° des Gemeindegesetzes ;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten ;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht ;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“ ;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 24.09.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung betreffend die Abfallbewirtschaftung ;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl.Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister ;

Nach Durchsicht des Protokolls vom 14. Oktober 2004 über die öffentliche Untersuchung, wonach keine Beschwerden gegen vorliegenden Steuervorschlag vorgebracht wurden ;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde ;

Aufgrund des Rundschreibens vom 24.07.1992 des Ministers der Wallonischen Region für Innere Angelegenheiten, laut welchem die Anweisung erteilt wird, bei der Erstellung des Haushaltes „nicht nur den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Steuer, sondern auch seines effektiven Ertrages Rechnung zu tragen“ und im Falle einer Dienstleistung an die Bevölkerung eine Anpassung des Steuererlöses oder der entsprechenden Steuer an die Kosten der Dienstleistung anzustreben ;

In Anbetracht der Notwendigkeit, dieses Prinzip auch auf die vorliegende Steuer anzuwenden, um die ständig steigenden Kosten nicht nur der Abfuhr, sondern auch der Behandlung der Haushaltsabfälle bestreiten zu können ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums ;

Mit acht Ja-Stimmen, gegen zwei Nein-Stimmen (Frau KALBUSCH und Herr ZEYEN);

BESCHLIESST :

Artikel 1.- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“ versteht man :

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).
- Polyethylen-Tüten :
 - * mit Aufschrift der Gemeinde (*),
 - * mit einem Mindestinhalt von 60 L.
- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man :

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmb Becken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2.

Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2005 und 2006 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 3.

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4.

Die Steuer wird wie folgt festgelegt :

- für alleinstehende Personen : 45 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen 30 € mit einem Zusatz von 15 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung : 40 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung : 40 €/Jahr
- Campingplatz : 5 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel : 5 € pro Bett/Jahr
- Betriebe : 40 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager : 0,05 € pro Person/Tag
- Weiterbildungsstätte/Unterkünfte 0,05 € pro Person/Tag

Artikel 5.

Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Bürgermeister –und Schöffenkollegium aufgestellt und für vollstreckbar

erklärt wird.

Artikel 6.

Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7.

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8.

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Artikel 9.

Vorliegende Steuerordnung annulliert und ersetzt die in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.12.2001 verabschiedete Steuerordnung sowie alle voraufgehenden Gemeinderatsbeschlüsse in Sachen Steuer auf die Abfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Beschluss wird gemäss Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Punkt 21.- Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von
----- Müllsäcken bzw. Containern für die Jahre 2005 bis 2006.

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass ab 2005 die selektive Einsammlung des Haushaltsmülls (organischer und nichtorganischer Müll) im „Zwei-Tüten-System“ in der Gemeinde Burg-Reuland eingeführt wird ;

Auf grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117§1 und Artikel 118§1 ;

Aufgrund der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung vom 24.09.2004 betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in der Gemeinde Burg-Reuland ;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde ;

Aufgrund des Rundschreibens vom 24.07.1992 des Ministers der Wallonischen Region für Innere Angelegenheiten, laut welchem die Anweisung erteilt wird, bei der Erstellung des Haushaltes „nicht nur den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Steuer, sondern auch seines effektiven Ertrages Rechnung zu tragen“ und im Falle einer Dienstleistung an die Bevölkerung eine Anpassung des Steuererlöses oder der entsprechenden Steuer an die Kosten der Dienstleistung anzustreben ;

In Anbetracht der Notwendigkeit dieses Prinzip auch auf die vorliegende Steuer anzuwenden, um die ständig steigenden Kosten nicht nur der Abfuhr, sondern auch der Behandlung der Haushaltsabfälle bestreiten zu können ;

Nach Durchsicht des Protokolls vom 14.10.2004 über die öffentliche Untersuchung, wonach keine Beschwerden gegen vorliegende Gebührenordnung vorgebracht wurden ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums ;

Mit acht Ja-Stimmen, gegen zwei Nein-Stimmen (Frau KALBUSCH und Herr ZEYEN) ;

BESCHLIESST :

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2005 und 2006 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2. : Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3. : Die Gebühr wird wie folgt festgelegt :

Verkauf von :

* Müllsäcken für Restmüll (60 Liter) : 1 €/Müllsack

* Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter) : 0,30 €/Müllsack

* Container (140 L) für Biomüll : 60 €/jährlich

* Container (240 L) für Restmüll : 100 €/jährlich

* Container (360 L) für Restmüll : 150 €/jährlich

* Container (770 L) für Restmüll : 300 €/jährlich

Artikel 4. : Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 5. : In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 6. : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes zur Kontrolle unterbreitet.

Punkt 22.- Gemeindehaushalt : Abänderung Nr.3 und 4.

BESCHLIESST der Gemeinderat die Haushaltsabänderung Nr.3 und Nr.4 einstimmig zu genehmigen.

Punkt 23.- Gutachten zum Projekt des Abwassersanierungsplanes für die Einzugsgebiete
----- der Mosel (PASH).

DER GEMEINDERAT ;

Aufgrund der Europäischen Richtlinie 91271 CEE vom 21. Mai 1991 bezüglich der Behandlung des städtischen Abwassers ;

Aufgrund der Europäischen Rahmenrichtlinie 2000/60/CE ;

Aufgrund des Allgemeinen Kommunalen Abwasserplanes der Gemeinde Burg-Reuland ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 22. Mai 2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers ;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt des Abwassersanierungsplans für das Einzugsgebiet der Mosel Gegenstand einer öffentlichen Untersuchung vom 08. Juli 2004 bis 14. Juli 2004 sowie vom 17. August 2004 bis zum 22. September 2004 war, und dass die Gemeinde binnen einer Frist von 120 Tagen ein entsprechendes Gutachten abgeben muss ;

Aufgrund des Abschlussprotokolls der öffentlichen Untersuchung, laut dem keine Bemerkungen vorgebracht wurden ;

Aufgrund des Protokolls der Konzertierungsversammlung, welche am 22. September 2004 stattgefunden hat, an der niemand teilgenommen hat ;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 135 ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST einstimmig :

Zum Projekt des Abwassersanierungsplans für die Einzugsgebiete der Mosel (PASH) ein günstiges Gutachten abzugeben, da keine Reklamationen während des Untersuchungsverfahrens bei der Gemeinde eingegangen sind.

Punkt 24.- Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Dürler – Gutachten.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die vorgenannte Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Dürler mit günstigem Gutachten an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten.

Punkt 25.- Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Espeler – Gutachten.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die vorgenannte Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Espeler mit günstigem Gutachten an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten.

Punkt 26.- Instandsetzung der Friedhofsmauer in THOMMEN – Vereinbarung mit dem
----- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In Anbetracht, dass die Friedhofsmauer in Thommen durch Praktikanten der Maurerschule des Arbeitsamtes Instand gesetzt werden soll ;

In Anbetracht, dass die Arbeiten kostenlos ausgeführt werden ;

In Anbetracht, dass die Gemeinde jedoch für die Fahrtkosten des Ausbilders und der Schüler aufkommen muss und ebenfalls sämtliche Material-, Maschinen –und Werkzeugkosten und Versicherungen übernehmen muss ;

In Anbetracht, dass demzufolge eine Vereinbarung mit dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzuschließen ist ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig nachstehende Vereinbarung mit dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzuschließen ;

Artikel 1.- Die Antragstellerin vereinbart mit dem ADG im Rahmen des Artikels 5, Absatz 4 des Erlasses der Exekutive der DG vom 12/06/1985, die Maurerschule Recht zu beauftragen, sich an der Erneuerung der Einfriedungsmauer am Friedhof in THOMMEN zu beteiligen.

Artikel 2.- Das ADG stellt der Antragstellerin weder die Lohnkosten des Ausbilders noch die Ausbildungsprämie der Praktikanten in Rechnung. Die Antragstellerin trägt die Fahrtkosten des Ausbilders und der Praktikanten nach den beim ADG allgemein geltenden Richtlinien. Der Einfachheit halber werden die Kosten unter Aufsicht der Verwaltung des ADG direkt mit den betroffenen Personen abgegolten.

Artikel 3.- Die Antragstellerin übernimmt die Bauaufsicht und die daraus resultierenden Verpflichtungen in Sachen Sicherheit und Hygiene im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Der Ausbilder und die Praktikanten sind lediglich Ausführende. Der Ausbilder ist für die Disziplin und die Ordnung auf der Baustelle verantwortlich.

Für Unfälle, die Drittpersonen während der Bauarbeiten auf der Baustelle zustoßen, kann das Arbeitsamt nicht haftbar gemacht werden.

Artikel 4.- Während der praktischen Arbeiten sind der Ausbilder und die Praktikanten über die Versicherung des ADG gegen Unfälle während der Arbeiten und auf dem Weg von und zum Arbeitsort versichert. Bei einem Unfall garantiert dieser Vertrag die gleichen Vorteile wie die im Arbeitsunfallgesetz vom 10.04.1971 vorgesehenen Vorteile.

Artikel 5.- Die Antragstellerin übernimmt alle Materialkosten sowie die sonstigen anfallenden Kosten (z.B. : Baumaschinen, Strom, Wasser, Unterkünfte, Gerüstmieten usw.) und Versicherungen. Sie gewährleistet ferner den Transport der Werkzeuge und die Sicherheitsvorkehrungen der Baustelle sowie eventuelle Vorbereitungsarbeiten.

Artikel 6.- Bezüglich der durchzuführenden Arbeiten wird die Antragstellerin mit dem ADG ein Lastenheft erstellen, in dem die Termine der zu leistenden Arbeiten und das zu beschaffende Material definiert sind. Das Lastenheft ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 7.- Der Einsatz der Praktikanten ist zeitlich befristet und gilt daher nur als Beitrag zur Verwirklichung des vorerwähnten Projektes. Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist daher nicht für eine unvollständige Ausführung des Projektes verantwortlich.

Artikel 8.- Das Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und endet – vorbehaltlich der in Artikel 9 vorgesehenen Umstände – mit der Beendigung der Arbeiten, wie im Lastenheft vorgesehen.

Artikel 9.- Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch die Antragstellerin kann das ADG vorliegende Vereinbarung einseitig auflösen, insbesondere im Falle der Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Teilnehmer und des Ausbildungspersonals. Die Antragstellerin kann unter keinen Umständen Regressansprüche gegen das ADG machen.

Punkt 27.- Renovierung der Begegnungsstätte in Burg-Reuland – Antrag auf Zuschuss (Teil
----- der D.G.).

In Anbetracht, dass ein Teil der Renovierung der Begegnungsstätte in Burg-Reuland

(Keller, Erdgeschoß, Teil der ersten) durch die Ländliche Erneuerung bezuschußbar ist ;

In Anbetracht, dass der restliche Teil der Renovierung der Begegnungsstätte in Burg-Reuland (Teil der ersten Etage sowie Speicher/Museum) durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschußbar ist ;

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkosten dieses Projektes laut Kostenanschlag auf 399.999,38 €, MWSteuer einbegriffen, belaufen ;

In Anbetracht, dass vorgenannte Kosten sich wie folgt aufteilen :

- a) bezuschußbarer Teil der Ländlichen Erneuerung : 267.086,34 €, MWSteuer einbegriffen ;
- b) bezuschußbarer Teil der Deutschsprachigen Gemeinschaft : 132.912,44 € MWSteuer einbegriffen ;

Nach Durchsicht der „Fiche de projet“ ;

In Anbetracht, dass das vorgenannte Projekt im Infrastrukturplan 2004/2006 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Nr.2 aufgenommen wurden ;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 2002 bzw. 03. Februar 2003 betreffend Infrastruktur insbesondere Art.19 ;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur ;

In Anbetracht, dass dieses Projekt durch die Ländliche Erneuerung kofinanziert wird ;

Auf Grund des Gemeindegesetzes ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die Renovierung der Begegnungsstätte in Burg-Reuland laut Fiche-Projet, aufgestellt am 20.08.2003 durch Herrn Architekt BLAISE zu genehmigen.
- 2) Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Zuschusszusage für ihren Teil in Höhe von 132.912,44 €, MWSteuer einbegriffen, zu bitten.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 39bis.- Konzert in Weweler am 22.05.2004 – Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung
----- Arzfeld auf außergewöhnlichen Zuschuss.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld einen außergewöhnlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für das Konzert am 22. Mai 2004 in der Kirche in Weweler zu gewähren.

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,

